

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Gem-813-0/2011-NI

Friedburg, 11.02.2011

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 11.02.2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Friedburg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfaßt folgende Ortschaften und Straßenzüge:

- Wimpassing,
- Lengau (bestehend aus Bachstraße, Dorfstraße, Falkenweg, Flörlplainer Straße, Gewerbestraße, Habichtweg, Kapellenstraße, Käsereiweg, Kirchenweg, Kohlbergstraße, Lastenstraße, Lengauer Hauptstraße, Martin-Luther-Straße, Mitterweg, Neubauweg, Rosengarten, Schulberg, Schneiderweg, Teichstätterstraße, Waldweg, Weiherweg und Wetterkreuzstraße)
- Teichstätt,
- Friedburg (bestehend aus Alter Markt, Bachschmiedgasse, Baierbergstraße, Beethovenweg, Brucknerweg, Burgweg, Burgwehrweg, Damelbergerweg, Faberwirtstraße, Gassl, Grenadierweg, Grubingerweg, Haydnweg, Kamptnerstraße, Kuchlersteig, Lexngasse, Mozartweg, Mühlbachstraße, Paracelsusgasse, Pfarrgasse, Rieder Straße, Salzburger Straße, Schloßbergweg, Schubertweg, Schulstraße, Schwemmbachstraße, Steinweg, Straußweg und Thiergartnerstraße) und
- Schneegattern (bestehend aus Alte Hütte, Brunnengasse, Erknerbergweg, Eschenbachstraße, Feldweg, Fischerweg, Forellenweg, Ganghoferstraße, Glockenweg, Goethestraße, Heidlweg, Kindergartenstraße, Kinostraße, Kobernauberwaldstraße, Krenwaldstraße, Moosstraße, Parkstraße, Rieder Hauptstraße, Riedlbachstraße, Ringstraße, Schillerstraße, Sonnleitenweg, Stelzhamerstraße, Triftweg, Uferweg,

Utzweihstraße, Volksheimstraße, Waldrain, Weidenweg, Weissenbachstraße und Wiesenstraße)

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren Friedburg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Fa. Sengthaler, Pischelsdorf, Stapfing 1 zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zum Sammelplatz beim ASZ Friedburg während der Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

| | |
|--|---|
| Kunststofftonne 90 Liter.....EN 840-1 | (für Hausabfälle und haushalts-ähnliche Gewerbeabfälle) |
| Kunststofftonne 120 Liter.....EN 840-1 | (für Biotonnenabfälle) |
| Kunststofftonne 240 Liter.....EN 840-1 | (für Biotonnenabfälle) |
| Kunststoffcontainer 800 Liter EN 840-3 | (für Hausabfälle und haushalts-ähnliche Gewerbeabfälle) |
| Kunststoffcontainer 1.100 Liter | (für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) |

Biosäcke 10-240 Liter..... EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke
8 Liter EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

| <u>Haushaltsgröße:</u> | <u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u> |
|--------------------------|---|
| 1-Personen-Haushalt..... | 5 Liter |
| 2-Personen-Haushalt..... | 8,5 Liter |
| 3-Personen-Haushalt..... | 11,3 Liter |
| 4-Personen-Haushalt..... | 13,5 Liter |
| 5-Personen-Haushalt..... | 15 Liter |

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich. Ein sechswöchiges Abfuhrintervall ist dort möglich, wo eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt oder eine Abfuhr über Biotonne erfolgt.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Friedburg und Mattighofen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine Sammlung der sperrigen Abfälle bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a. Die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle können bei der Fa. Sengthaler, 5233 Pischelsdorf, Stapfing 1, zu den Öffnungszeiten, zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Erich Rippl

Angeschlagen am: 14.02.2011

Abgenommen am: 01.03.2011